

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Hankensbüttel, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

I. Erwerb von Grabstätten

1. Reihengräber

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) für Erwachsene | 105,00 EURO |
| b) für Kinder (bis 10 Jahren) | 60,00 EURO |

2. Erbgräber

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Doppelgräber | 260,00 EURO |
| b) jede weitere Grabstelle | 130,00 EURO |

- | | |
|--|-------------------------------|
| 3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Erbgrab | Gebühr entsprechend 1. und 2. |
|--|-------------------------------|

- | | |
|--|-------------|
| 4. Einzelrasengrabstätten
(einschl. Pflegekosten für die volle Liegezeit) | 800,00 EURO |
|--|-------------|

- | | |
|---|-------------|
| 5. Anonyme Urnengrabstelle
(einschl. Pflegekosten für die volle Liegezeit) | 310,00 EURO |
|---|-------------|

II. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Erbgräbern

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| Je Erbgrabstätte (Gesamtgrabstätte) | 130,00 EURO |
|-------------------------------------|-------------|

III. Benutzung von Einrichtungen

1. Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|------------------|------------|
| a) beheizt | 70,00 EURO |
| b) nicht beheizt | 55,00 EURO |

2. Benutzung des Aufbewahrungsraumes je aufgebahrten Leichnam

30,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren

1. Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengräber | |
| aa) für Erwachsene | 130,00 EURO |
| bb) für Kinder bis 10 Jahren und Urnengräber | 105,00 EURO |
| b) Erbgräber | 130,00 EURO |
| c) Rasengrabstätten | 130,00 EURO |

2. Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Reihengräber | |
| aa) für Erwachsene und Urnengräber | 65,00 EURO |
| bb) für Kinder bis 10 Jahren | 50,00 EURO |
| b) Erbgräber | 95,00 EURO |
| c) Rasengrabstätten | 65,00 EURO |

3. Friedhofsunterhaltung

Je Grabstelle und Jahr

15,00 EURO

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, stellt die Samtgemeinde Hankensbüttel die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller).
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Gebühren für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen sind jährlich zum 01. Juli fällig.

- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, wird eine Gebühr von 50% der in § 2 festgelegten Sätze erhoben.

§ 7
Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung und Beitreibung eines Gebührenbescheides gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (keine aufschiebende Wirkung).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. November 1999 außer Kraft.

Hankensbüttel, 26. November 2008

Samtgemeindebürgermeister
gez. Taebel

L.S.

Taebel